

WTS Slowenien

Steuerreform 2020

Ab dem 6.11.2019 gelten die geänderten und neuen Vorschriften des Steuerrechts, d.h. Änderungen des Einkommensteuergesetzes (ZDoh-2V), des Körperschaftsteuergesetzes (ZDDPO-2R), des Gewinnsteuergesetzes aus dem Verkauf von den derivativen Finanzinstrumenten (ZDDOIFI-A) sowie des Steuerverfahrensgesetzes (ZDavP-2M). Änderungen der Gesetze gelten ab dem 01.01.2020, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abschreibung von Vermögenswerten aus Operating-Leasingverhältnissen, die seit dem 1.1.2019 in Kraft sind.

Neue Entwicklungen in den Gesetzen zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht werden in der folgenden Steuerinfo behandelt.

Besteuerung der Gesellschaften

Körperschaftsteuersatz (DDPO) bleibt 19%

Der **Körperschaftsteuersatz** (DDPO) beträgt weiterhin 19% wie in 2019 und wird in 2020 nicht geändert.

Alle Gesellschaften werden ab 2020 die KöSt zahlen müssen

Wenn eine Rechtsperson einen steuerlichen Gewinn erzielt, werden allen eventuellen **Steuerfreibeträge** und **Steuerverluste** aus vorigen Steuerperioden **bis zu einem Höchstbetrag von 63% der Steuerbemessungsgrundlage** anerkannt. Dies bedeutet, dass die Unternehmen, die Gewinne zu Steuerzwecken erzielen und die bisher die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund hoher R&D-Investitionen, Investitionen in die Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände und für die Beschäftigung bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern (Behinderten), sowie für die Investition in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung und in Spenden auf 0 gesenkt haben, werden von nun an immer die KöSt zahlen.

Die Freibeträge für die R&D und Ausrüstung sowie in die Sachanlagen können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Steuerjahren vorgetragen werden, während andere Freibeträge die Steuerbemessungsgrundlage nur im Jahr des Entstehens verringern, was die tatsächliche Möglichkeit der Verwendung von Steuerfreibeträgen weiter einschränkt. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Einzelunternehmer, die die Einkommensteuer auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwände feststellen.

Beispiel:

Das Unternehmen erzielt den Steuergewinn vor dem KöSt iHv EUR 1.000.000 und hat im Jahr 2020 in die Forschung und Entwicklung (R&D) EUR 1.500.000 investiert. Das Unternehmen kann in 2020 nur einen tatsächlichen Steuerfreibetrag für die R & D-Investitionen iHv EUR 630.000 und die Differenz in den nächsten 5 Jahren berücksichtigen.

KöSt-BmGl: EUR 1 Mio $\cdot (1 - 0,63) = 370.000$ EUR

KöSt-Berechnung: EUR 370.000 $\times 19\% = 70.300$ EUR

Das Unternehmen wird ungeachtet der hohen Investitionen bzw. vorigen Steuerverluste die KöSt iHv 70.300 EUR zahlen müssen, was 7,03 % des Gewinns bedeutet.

Abschreibung von Vermögenswerten bei dem Operating-Leasing

Durch die Einbeziehung des Operating-Leasingverhältnisses in das Sachanlagevermögen lt internationalen Rechnungslegungsstandards und auch slowenischen Rechnungslegungsstandards hat der Gesetzgeber die steuerliche Abschreibung auf den höchsten jährlichen Abschreibungssatz ermöglicht, der **der tatsächlichen Abschreibungsdauer** des Vermögenswerts entspricht, d.h. **Vermögensdauer in Operating-Leasing**. Diese Bestimmung gilt bereits bei der Erstellung der KöSt-Selbstberechnung und Feststellung der ESt bei Einzelunternehmern für das Jahr 2019.

Besteuerung der Kapitalinhaber

Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne)

Im Jahr 2019 gilt noch, dass der Steuerpflichtige bei der Erzielung von **Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinnen** und Gewinne aus dem Verkauf von den derivativen Finanzinstrumenten **25 % der endgültigen Steuer** zahlt.

Ab dem Jahr 2020 werden die Kapitalerträge mit dem Steuersatz **27,5 %** besteuert.

Für die im Jahr 2019 realisierten **Kapitalgewinne** stellen wir die vergleichbaren Steuersätze vor, die ab 2020 gelten werden:

Dauer des Kapitaleigentums	2019	2020
< 5 Jahre	25%	27,50%
5-10 Jahre	15%	20%
10-15 Jahre	10%	15%
15-20 Jahre	5%	10%
> 20 Jahre	steuerfrei	steuerfrei

Erträge aus der Immobilienvermietung

Bei Einkünften aus der **Vermietung von Immobilien** können die Steuerpflichtigen **die normierten Kosten** iHv **15 %** (im Jahr 2019 nur 10 %) berücksichtigen, jedoch steigt der Einkommensteuersatz für die Einkünfte aus der Immobilienvermietung ebenfalls auf 27,5 % (im Jahr 2019 beträgt der Steuersatz 25 %).

Erwerb eigener Aktien oder Beteiligungen

Um die gesetzliche Diskrepanz zu schließen und Missbrauch zu vermeiden, wird es festgestellt, die Erträge aus der **Veräußerung von Aktien** oder Anteilen am **Erwerb eigener Aktien** bzw. Aktien der Gesellschaft außerhalb des geregelten Marktes **als Dividende** in den gezahlten Gesamtbetrag **zu versteuern**.

Der Veräußerer kann den Steuerpflichtigen vor der Steuerabrechnung schriftlich über den Anschaffungswert der veräußerten Aktien oder Anteile informieren.

Besteuerung der Beschäftigten

A. URLAUBSGELD

Ab dem 4. Mai 2019 ist das jährliche Urlaubsgeld **vollständig von den Sozialabgaben sowie Lohnsteuer befreit**. Dies bedeutet, dass die Kosten des Arbeitgebers gleich der Nettoauszahlung des Arbeitnehmers sind, was dem durchschnittlichen Bruttogehalt in Slowenien entspricht, das im August 2019 1.726 EUR beträgt.

Beispiel:

Ein Unternehmen zahlt das Urlaubsgeld iHv Brutto EUR 1.700 aus. Er hat tatsächlich damit die Arbeitskosten iHv EUR 1.700 und der Arbeitnehmer erhält auf sein Bankkonto einen Nettobetrag von 1.700 EUR.

B. ÄNDERUNG DER EINKOMMENSTEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE

Mit der Steuerreform 2020 sollen auch die Einkommensteuerklassen im Sinne der Entlastung der Beschäftigungseinkünfte der mittleren Steuerklassen geändert werden.

Ab **Jahr 2020** gelten die folgenden Einkommensteuerklassen:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die Est (in EUR)
über	bis	
	8.500,00	16 %
8.500,00	25.000,00	1.360,00 +26 % über 8.500,00
25.000,00	50.000,00	5.650,00 +33 % über 25.000,00
50.000,00	72.000,00	13.900,00 +39 % über 50.000,00
72.000,00		22.480,00 +50 % über 72.000,00

Ebenfalls wird auch der **allgemeine Freibetrag erhöht** und sollte ab Jahr 2020 sein:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	9.233,73	9.233,73
9.233,73	13.316,83	3.500,00 + (18.700,38 - 1,40427 x Einkommen)
13.316,83		3.500,00

Das bedeutet, dass für alle Steuerpflichtigen der allgemeine Steuerfreibetrag wenigstens von derzeitigen 3.302 EUR auf **3.500 EUR** erhöht wird.

Um **einen besonderen Freibetrag für unterhaltene Familienmitglieder** (erwachsene und arbeitslose Kinder, Eltern oder Adoptiveltern) durchzusetzen und anzuerkennen, ändert sich erheblich, dass ein solches Kind **denselben ständigen Wohnsitz** haben muss wie ein Steuerpflichtiger, der dieses Familienmitglied als unterhaltsberechtigtes Familienmitglied anmeldet. Dies gilt nicht für Kinder unter 18 Jahren. Dadurch wird die Möglichkeit, dass als ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied oder ein Steuerpflichtiger, der eine solche Person unterhält, auch eine natürliche Person zählt, die vorübergehend auf derselben Adresse gemeldet ist, aufgehoben.

C. NIEDRIGERE SACHBEZÜGE FÜR DIE KLEINE ELEKTRISCHE FAHRZEUGE

Um den Kauf und die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern, senkt der Gesetzgeber den Sachbezugsbetrag beim Einkauf von Dienstfahrzeugen, die von Arbeitnehmern für private Zwecke verwendet werden. **Der monatliche Sachbezug für die private Verwendung eines kleineren Elektrofahrzeugs** wird nur **0,3% des Anschaffungspreises** des Fahrzeugs betragen, wenn die Anschaffungskosten des Fahrzeugs inkl. MwSt **60.000 EUR** nicht überschreiten. Der Sachbezug für die private Verwendung von Firmenfahrzeugen für konventionelle Benzin- und Dieselfahrzeuge sowie für größere Elektrofahrzeuge bleibt im ersten Jahr bei 1,5% der Anschaffungskosten.

D. 14. GEHALT / WEIHNACHTSGELD

Die Besteuerung eines Teils des Gehalts für den Geschäftserfolg (s.g. 14. Gehalt) bleibt derzeit auch in den Folgejahren unverändert. Das 14. Gehalt kann **ohne Lohnsteuer** ausbezahlt werden, jedoch nur mit einer Sozialversicherungsabgabe iHv 38,2%, der zwar derzeit iHv

**100% des durchschnittlichen
Bruttogehaltes in Slowenien entspricht.**

Im Jahr 2019 kann der steuerfreie Teil des Gehalts für den Geschäftserfolg iHv maximal ca. **EUR 1.700** ausgezahlt werden.

Für weitere Informationen, steht unser Beratungsteam zur Verfügung.



→ **Mateja Babič**
Managing Partner
+386 59 071 705
mateja.babic@wts-tax.si

→ **WTS Tax d.o.o.**
Poljanski nasip 8
1000 Ljubljana
Slovenia

→ www.wts-tax.si